



Bericht der Kommission für die zweite Lesung über die Änderung des Steuergesetzes

1. Allgemeines

Die Kommission für die zweite Lesung ist dreimal zusammengekommen, um den Änderungsentwurf des Steuergesetzes zu behandeln:

Kommission

Mitglieder	20.06.2024	25.06.2024	28.06.2024
DESMEULES Jérôme, UDC, Präsident	X	X	X
BIRBAUM Thomas, PLR/FDP, Vizepräsident	X	X	X
MOIX Maxime, Le Centre, Berichterstatter	X	X	X
CARRON Blaise, PS/GC	CRETTENAND Emma	CRETTENAND Emma	CRETTENAND Emma
CLERC Mathieu, Les Vert.e.s	X	X	X
CONSTANTIN Sarah, PS/GC	X	X	X
FLOREY Christian, PLR/FDP	X	X	GANZER Stéphane
GIACHINO Martin, SVPO	SCHMID Diego	X	X
LUY Alexandre, PLR/FDP	X	X	X
MOULIN Bruno, Le Centre	X	X	X
PIROVINO-INDERMITTE Rahel, Die Mitte Oberwallis	X	X	X
QUENNOZ François, UDC	JACQUOD Eric (Vormittag) FILLIEZ Raphaël (Nachmittag)	X	X
SCHÖPFER-PFAFFEN Marie- Claude, neo-Die sozialliberale Mitte	X	X	X

Parlamentsdienst

PORCELLANA Diane, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Kantonsverwaltung

SCHMIDT Roberto, Staatsrat, Vorsteher des Departements für Finanzen und Energie (DFE)

IMBODEN Mischa, Chef der kantonalen Steuerverwaltung (KSV)

MINNIG Claudio, wissenschaftlicher Mitarbeiter KSV

DUBUIS Yanick, Verantwortlicher Rechtsdienst KSV (anwesend am 20.06.2024)

Alle in diesem Bericht angegebenen Links wurden zwischen dem 20. Juni und dem 21. August 2024 aufgerufen. Auf externe Links, die sich im Laufe der Zeit ändern können, hat der Parlamentsdienst keinen Einfluss.

BERTHOUSOZ Claude, Jurist KSV (anwesend am 25. und 28.06.2024)

2. Ablauf der Arbeiten

2.1 Chronologie

Am 1. Januar 2020 trat der kantonale Teil der Unternehmenssteuerreform (STAF-VS) in Kraft. Im Rahmen der Debatten hatte der Staatsrat eine Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes angekündigt mit dem Ziel, die Steuerbelastung für natürliche Personen zu senken und den Kanton im interkantonalen Vergleich besser zu positionieren.

Im Entwurf des Staatsrats vom 24. September 2023 sind mehrere Massnahmen zugunsten der natürlichen Personen vorgesehen. Gleichzeitig soll das kantonale Gesetz an die Bundesgesetzgebung angepasst werden. Ausserdem wurden mehrere vom Grossen Rat angenommene parlamentarische Vorstösse berücksichtigt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Botschaft des Staatsrates verwiesen.

Der Entwurf des Staatsrats wurde im Oktober 2023 von der Kommission für Volkswirtschaft und Energie behandelt. Die Eintretensdebatte fand in der Dezembersession 2023 des Grossen Rates statt. Die 97 eingereichten Abänderungsanträge wurden in der Märzsession 2024 behandelt. Der Grosse Rat nahm den Gesetzesentwurf am 14. März 2024 in erster Lesung mit 77 gegen 36 Stimmen bei 1 Enthaltung an. Im Hinblick auf die zweite Lesung wurden die Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten anschliessend vom DFE zu Artikel 32 StG konsultiert.

2.2 Arbeiten der Kommission für die zweite Lesung

Wie bereits unter Ziffer 1 angegeben, trat die Kommission für die zweite Lesung an folgenden Daten zusammen:

- Donnerstag, 20. Juni 2024, von 8.00 bis 16.45 Uhr, Grossratsgebäude in Sitten
- Dienstag, 25. Juni 2024, von 13.30 bis 16.45 Uhr, Grossratsgebäude in Sitten
- Freitag, 28. Juni 2024, von 9.00 bis 11.10 Uhr, Grossratsgebäude in Sitten

3. Eintreten

3.1. Eintretensdebatte

Maxime Moix wird einstimmig zum Berichterstatter gewählt.

Im Anschluss an die erste Lesung fordert der Departementsvorsteher, die finanziellen Einbussen für den Staat in Grenzen zu halten, und erinnert daran, dass die kommenden Budgets schwierig werden. Er versteht, dass angesichts der in letzter Zeit festgestellten Abweichungen zwischen Budgets und Rechnungen eine gewisse Frustration entstehen kann, wie ein Kommissionsmitglied hervorhob. Er versichert, dass die Absicht nicht darin besteht, die Budgets zu beschränken, um zu verhindern, dass der Staat Massnahmen ergreift. Der Staat ist bei der Erarbeitung des Budgets mit zahlreichen Unbekannten konfrontiert. Ein Kommissionsmitglied möchte wissen, weshalb diese seit 2018 versprochene Revision erst jetzt vorgenommen wird. Die Arbeiten für diese Revision haben nach Inkrafttreten der STAF-VS im Jahr 2020 begonnen. Die Erarbeitung des Revisionsentwurfs und das

Vernehmlassungsverfahren haben es dem Staatsrat ermöglicht, seinen Entwurf im September 2023 dem Parlament zu unterbreiten.

Auf eine Frage erklärt der Departementsvorsteher, dass das Inkrafttreten der verschiedenen Massnahmen von der Kommission für die erste Lesung beschlossen wurde. Das Inkrafttreten kann geändert werden, obwohl es innerhalb der vom Grossen Rat festgelegten Grenzen (schrittweises Inkrafttreten bis spätestens 1. Januar 2026 gemäss Entscheid der ersten Lesung) in der Zuständigkeit des Staatsrats bleibt. Während sich ein Kommissionsmitglied daran stört, dass bestimmte Massnahmen erst 2026 beginnen, begrüsst ein anderes, dass das Inkrafttreten der Massnahmen sich über mehrere Jahre erstreckt.

Eine Fraktion geniesst die Zahlen, die im Rahmen der Arbeiten der Kommission genannt wurden, mit Vorsicht. Sie möchte keine Erhöhung des Einkommenssteuersatzes, damit der Kanton für Steuerpflichtige mit hohem Einkommen attraktiv bleibt.

Was die Gesamtauswirkungen anbelangt, ist eine Fraktion mit den Arbeiten der ersten Lesung zufrieden. Sie wird gemäss dem Auftrag, den der Grosse Rat der Kommission für die zweite Lesung erteilt hat, auf die Berechnung der Einkommenssteuer eingehen. Sie möchte weder auf die Vermögenssteuer noch auf die Abzüge zurückkommen, da sie der Ansicht ist, dass dafür in der ersten Lesung Kompromisse gefunden wurden. Sie wird eine Diskussion zu einigen Punkten verlangen, die in der ersten Lesung nicht behandelt wurden.

Eine Fraktion ist der Ansicht, dass der Kanton kein Einnahmen-, sondern ein Ausgabenproblem hat. Es ergibt keinen Sinn, die Steuern für bestimmte Einkommensklassen mit wenigen Steuerpflichtigen zu erhöhen, um die Staatskassen zu füllen. Die Auswirkungen wären gering und es würde ein falsches Signal an die Wirtschaft und die Bevölkerung gesendet. Sie kündigt an, dass im Falle einer Erhöhung der Steuersätze ein Referendum ergriffen werden könnte.

Für eine Fraktion muss die Steuerrevision so gerecht wie möglich sein und dem Mittelstand und Personen mit geringem Einkommen zugutekommen. Es besteht die Gefahr, dass soziale Probleme entstehen, wenn die Unterschiede zwischen den Einkommensklassen weiter wachsen. Steuerpflichtige mit hohem Einkommen sollten sich an den gemeinsamen Anstrengungen beteiligen und der Staat muss über finanzielle Mittel verfügen, um die bevorstehenden Herausforderungen bewältigen zu können.

Eine andere Fraktion ist besorgt über die fehlenden Einnahmen des Staates für die Erfüllung seiner hoheitlichen Aufgaben. Sie wird auf den Entwurf eintreten in der Hoffnung, dass die Kommission für die zweite Lesung sich auf eine bessere Progression des Einkommenssteuersatzes und eine Senkung der Mindeststeuer einigen wird. Der Vermögenssteuersatz darf nicht gesenkt werden.

3.2. Eintretensabstimmung

Eintreten wird von den 13 anwesenden Kommissionsmitgliedern **einstimmig beschlossen**.

4. Detailberatung

In diesem Bericht werden nur die Bestimmungen aufgeführt, zu denen die Abgeordneten Anträge unterbreitet haben oder die zu Diskussionen geführt haben. Alle anderen Bestimmungen wurden stillschweigend angenommen.

Soweit möglich bevorzugte die Kommission für die zweite Lesung den Verweis auf Erlasse und nicht auf einzelne Bestimmungen dieser Erlasse, um eine Revision des vorliegenden Gesetzes zu vermeiden, wenn die Nummerierung geändert wird.

I. Steuergesetz

Die Kommission für die zweite Lesung behandelt Artikel 32 zum Schluss, vor der Behandlung der Bestimmungen in anderen Erlassen.

Art. 11 2.6 Besteuerung nach dem Aufwand

Ein Kommissionsmitglied äussert sein Unverständnis über diese Art von Besteuerung. Die Kommission möchte die Debatte zu diesem Thema trotzdem nicht neu eröffnen.

Art. 17 1.5 Aus unbeweglichem Vermögen

Abs. 3

Die Kommission für Volkswirtschaft und Energie will klarstellen, dass bei einer tatsächlichen Unternutzung einer Wohnung eine Reduktion des Eigenmietwerts beantragt werden kann. Wird ein solcher Antrag gestellt, müssen die Steuerpflichtigen die tatsächliche und dauerhafte Unternutzung ihrer Erstwohnung beweisen. Sie gehen das Risiko ein, dass der Mietwert nach oben korrigiert wird, wenn er zu niedrig ist.

Art. 18 1.6 Einkünfte aus Vorsorge und Steuerbefreiung

Abs. 4

Antrag	⁴ Leibrenten <u>Leibrentenversicherungen</u> sowie Einkünfte aus Verpfändung <u>Leibrenten- und Verpfändungsverträge</u> sind zu 40 Prozent <u>im Umfang ihres Ertragsanteils</u> steuerbar, <u>wenn</u> <u>Dieser bestimmt sich nach dem Bundesgesetz über die Leistungen, auf denen Harmonisierung der Anspruch beruht, ausschliesslich vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind.</u> In den übrigen Fällen sind diese Einkünfte vollumfänglich zu besteuern. Den Leistungen des Steuerpflichtigen sind die Leistungen von Angehörigen gleichgestellt; dasselbe gilt für Leistungen Dritter, wenn direkten Steuern der Steuerpflichtige den Anspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erhalten hat. <u>Kantone und Gemeinden.</u>
Begründung	<p>Die Anpassung ist infolge der Änderung des Bundesrechts erforderlich. Leibrenten werden derzeit zu 40 Prozent als pauschaler Ertragsanteil besteuert. Gemäss dem neuen Artikel 7 Absatz 2 des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG), der am 1. Januar 2025 in Kraft treten soll, wird der steuerbare Ertragsanteil der garantierten Rentenleistung bei Leibrentenversicherungen nach Versicherungsvertragsgesetz künftig in Abhängigkeit des Höchstzinssatzes der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA berechnet. Allfällige Überschussleistungen werden zu 70 Prozent steuerbar sein. Bei Leibrenten und Verpfändungen</p>

	nach Obligationenrecht sowie bei ausländischen Leibrentenversicherungen wird der steuerbare Ertragsanteil neu in Abhängigkeit von der Durchschnittsrendite zehnjähriger Bundesobligationen ermittelt. Artikel 22 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) wird ebenfalls geändert.
Abstimmung	Der Antrag wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Art. 19 1.7 Übrige Einkünfte

Abs. 1 Bst. e

Bei geteiltem Sorgerecht für Kinder kann der Elternteil, der Unterhaltsbeiträge leistet, im Gegensatz zum Elternteil, der solche erhält, einen Abzug geltend machen. Ein Kommissionsmitglied möchte von der Dienststelle wissen, ob diese Unterscheidung wie im Bundesrecht und in der einschlägigen Genfer Gesetzgebung korrigiert werden könnte. Gemäss der Rechtsprechung hat der Elternteil, der Unterhaltsbeiträge für ein minderjähriges Kind leistet, nur Anspruch auf diesen Abzug. Im Kanton Genf kann der Elternteil, der Unterhaltsbeiträge leistet, nur diese Beiträge abziehen.

Art. 20 2. Steuerfreie Einkünfte

Abs. 1

Anträge	<p>i^{bis}) die einzelnen Gewinne bis zum <u>zu dem nach DBG festgelegten Betrag von 1 Million Franken</u> aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;</p> <p>j) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1'000 <u>im DBG festgelegte Grenze</u> Franken nicht überschritten wird;</p>
Begründung	<p>Bei der direkten Bundessteuer sind die steuerfreien Beträge bei einzelnen Gewinnen aus gemäss Bundesgesetz über Geldspiele zugelassenen Spielen oder Spielen zur Verkaufsförderung indexiert; sie betragen derzeit 1'056'600 bzw. 1'000 Franken (Art. 24 Bst. i^{bis} und j DBG). Das harmonisierte Bundesrecht (Art. 7 Abs. 4 Bst. l^{bis} und m StHG) verlangt von den Kantonen nicht, dass sie bei den kantonalen und kommunalen Steuern dieselbe Freigrenze festlegen wie bei der direkten Bundessteuer.</p> <p>Der Verweis auf das DBG (vgl. Art. 24 Bst. i^{bis} und j) entspricht jedoch dem Anliegen, die Modalitäten der Besteuerung von Lotterie- und Spielbankengewinnen zu vereinheitlichen und zu vereinfachen.</p>
Gegenargument	Eine Fraktion spricht sich gegen die Indexierung aus mit dem Argument, dass bereits die Indexierung der Löhne der Bevölkerung ein Kampf sei.
Position des DFE	Befürwortung der Anträge. Es sind nur wenige Fälle betroffen.

Abstimmung	Die Anträge werden mit 11 gegen 2 Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.
-------------------	---

Es wird vorgeschlagen, die angenommenen Änderungen zu streichen:

Abstimmung	<p>i^{bis}) die einzelnen Gewinne bis zum zu dem nach DBG festgelegten Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;</p> <p>j) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1'000 im DBG festgelegte Grenze Franken nicht überschritten wird;</p>	vs.	Version erste Lesung:
	10 Stimmen		

Art. 22 3.2 Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

Abs. 1

Antrag	a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen dem Wohn- und Arbeitsort. Der Staatsrat trägt den kantonalen Besonderheiten Rechnung;
Position des DFE	Artikel 9 StHG schreibt vor, dass nur die zur Erzielung der Einkünfte notwendigen Kosten für Fahrten abgezogen werden. Ablehnung des Antrags.
Abstimmung	Der Antrag wird mit 10 gegen 1 Stimme bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Der folgende Antrag wird zur Abstimmung gebracht:

Antrag	a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen dem Wohn- und Arbeitsort. Der Staatsrat trägt den kantonalen Besonderheiten Rechnung; 80 Rappen pro Kilometer, der mit einem privaten Fahrzeug zwischen dem Wohnort und der Arbeitsstätte zurückgelegt wird; a ^{bis}) <u>die Kosten des öffentlichen Verkehrs für Fahrten zwischen dem Wohnort und der Arbeitsstätte;</u>
Begründung	Die Motion 2023.03.097 «Steuerabzüge für Arbeitsweg erhöhen» verlangt einen Abzug von 80 Rp./km. In der Dezembersession 2023 wurde diese Motion im Entwicklungsstadium mit 67 gegen 60 Stimmen bei 1 Enthaltung vom Grossen Rat abgelehnt. Absatz a ^{bis} wurde hinzugefügt, um Kosten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln abziehen zu können.
Position des DFE	Das DFE spricht sich gegen die Aufnahme eines Betrags in das Gesetz aus, damit der Abzug in Abhängigkeit der Kostenentwicklung ohne Gesetzesrevision indiziert werden kann.
Abstimmung	Der Antrag wird mit 7 gegen 1 Stimme bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 29 3.5 Allgemeine Abzüge

Abs. 1 Bst. b

Antrag	b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der Ertragsanteil der bezahlten Leibrentenleistungen aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen gemäss StHG; <u>die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der Ertragsanteil der Leistungen aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen gemäss StHG;</u>
Begründung	Die Leibrenten sind derzeit zu 40 Prozent beim Unterhaltspflichtigen abzugsfähig. Gemäss dem neuen Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b StHG, der am 1. Januar 2025 in Kraft treten soll, wird künftig nur der Ertragsanteil im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c StHG der Leistungen aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen gemäss StHG abzugsfähig sein.
Position des DFE	Befürwortung des Antrags.
Abstimmung	Der Antrag wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Abs. 1 Bst. g

Antrag	g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe d fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von 7'600 <u>6'000</u> Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, und von 3'800 <u>3'000</u> Franken für die übrigen Steuerpflichtigen.
--------	---

Antrag	g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe d fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von 7'600 <u>8'000</u> Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, und von 3'800 <u>4'000</u> Franken für die übrigen Steuerpflichtigen.
Gegenargument	Dies wird die Steuerausfälle für den Kanton erhöhen. Es sollte eher bedürftigen Steuerpflichtigen geholfen werden.
Bemerkung des DFE	Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf je 9 Millionen Franken für Kanton und Gemeinden.

Ein Kommissionsmitglied erinnert daran, dass die Debatte im Plenum bereits bei der Behandlung der parlamentarischen Initiative [2021.06.233](#) «Erhöhung der Steuerabzüge für Krankenkassenprämien» geführt wurde. Aus Respekt für die parlamentarische Arbeit bittet er darum, nicht mehr darauf zurückzukommen.

Ein anderes Kommissionsmitglied ist der Ansicht, dass wenn die Debatte über Abzüge für Krankenkassenprämien eröffnet wird, auch die Debatte über die [Initiative für eine Kostenbremse im Gesundheitswesen](#) und die [Prämien-Entlastungs-Initiative](#) eröffnet werden müsste, die vom Walliser Volk angenommen wurden. Mehrere Kommissionsmitglieder sind der Meinung, dass diese Debatten über den Anstieg der Krankenkassenprämien und der Gesundheitskosten nicht im Zusammenhang mit dem StG geführt werden sollten.

Abstimmung 1.a	g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe d fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von 7'600 <u>6'000</u> Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, und von 3'800 <u>3'000</u> Franken für die übrigen Steuerpflichtigen.	vs.	g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe d fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von 7'600 <u>8'000</u> Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, und von 3'800 <u>4'000</u> Franken für die übrigen Steuerpflichtigen.
	6 Stimmen		1 Enthaltung
Abstimmung 1.b	6 Stimmen	0 Enthaltungen	7 Stimmen
Abstimmung 2	g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe d fallende Unfallversicherung sowie die	vs.	Version erste Lesung:

Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von 7'600 <u>8'000</u> Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, und von 3'800 <u>4'000</u> Franken für die übrigen Steuerpflichtigen.		
4 Stimmen	0 Enthaltungen	9 Stimmen

Antrag	g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe d fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von 7'600 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, und von 3'800 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen. <u>Diese Anfangsbeträge werden an die KVG-Referenzprämie gekoppelt.</u>
Begründung	Damit die Abzüge mit der Prämienentwicklung Schritt halten. Dadurch wird eine Verarmung des Mittelstands verhindert und der Kanton dazu veranlasst, Massnahmen zur Kosteneindämmung zu ergreifen.
Gegenargument	Die Indexierung der Abzüge an die Prämienentwicklung würde im Gegensatz zur Festlegung einer höheren, aber fixen Obergrenze erhebliche und im Laufe der Zeit steigende Steuerausfälle verursachen.
Abstimmung	Der Antrag wird mit 9 gegen 3 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Antrag	g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe d fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von 7'600 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, und von 3'800 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen, <u>1'130 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige den Abzug gemäss Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b geltend machen kann.</u> 2.4 gestrichen
Begründung	Zur besseren Lesbarkeit des Gesetzes soll der Inhalt von Ziffer 2.4 direkt bei Buchstabe g eingefügt werden. Unter Berücksichtigung der Indexierung beläuft sich der Betrag derzeit auf 1'130 Franken und nicht mehr auf 1'120 Franken.

Position des DFE	Die Ziffern 1 bis 2.3 wurden im Entwurf des Staatsrats aufgehoben. Das Departement ist nicht gegen den Antrag.
Abstimmung	Der Antrag wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Abs. 1 Bst. i

In der ersten Lesung räumte der Departementsvorsteher ein, dass der Kanton Abzüge zugunsten von Musikgesellschaften, Sportvereinen usw. zulässt. Diese Praxis wirft Fragen im Zusammenhang mit dem übergeordneten Recht auf. Gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i StHG sind Abzüge nur für Vereine mit öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken zulässig. Nach der Rechtsprechung erfordert die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit, dass die Aktivität des Vereins uneigennützig ist, was bedeutet, dass damit nicht die eigenen Interessen seiner Mitglieder verfolgt werden dürfen; Freizeitvereine sind daher steuerlich nicht als gemeinnützig anerkannt¹; Blaskapellen und Sportvereine werden hauptsächlich mit Freizeitaktivitäten in Verbindung gebracht².

Ein Kommissionsmitglied möchte das Gesetz ändern, damit die Praxis des Kantons weitergeführt und die Rechtssicherheit gestärkt werden können. Wenn die derzeitige Praxis im Gesetz verankert und angefochten wird, kann sich der Kanton in diesem Bereich nicht mehr flexibel zeigen, gibt der Departementsvorsteher zu bedenken. Mehrere Abgeordnete möchten, dass die Abzüge vom Kanton weiterhin bewilligt werden. Niemand äussert sich zugunsten einer Abschaffung. Da das Kommissionsmitglied keinen konkreten Antrag formuliert hat, stimmt die Kommission über den Grundsatz ab, den Wortlaut entsprechend seiner Idee abzuändern.

Grundsatzabstimmung: mit 11 gegen 1 Stimme bei 1 Enthaltung lehnt die Kommission eine Änderung des Wortlauts entsprechend der Idee des Kommissionsmitglieds ab.

Abs. 1 Bst. I

Antrag	I) 3'000 <u>6'000</u> Franken pro Kind für die Betreuung der eigenen Kinder; die Kosten für die Drittbetreuung können bis zur Höhe von maximal 10'000 <u>6'000</u> Franken pro Kind zum Abzug gebracht werden, wenn das Kind mit dem Steuerpflichtigen, der für dessen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt und wenn die nachgewiesenen Betreuungskosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen. Die Abzüge gelten für jedes Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und können nicht kumuliert werden;
Antrag	I) 3'000 <u>4'500</u> Franken pro Kind für die Betreuung der eigenen Kinder; die Kosten für die Drittbetreuung können bis zur Höhe von maximal 10'000 <u>4'500</u> Franken pro Kind zum Abzug gebracht werden, wenn das Kind mit dem Steuerpflichtigen, der für dessen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt und wenn die nachgewiesenen Betreuungskosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder

¹ Bundesgerichtsurteil 2C_484/2015 vom 10. Dezember 2015, Erwägung 5.5.1

²Praxisinweise der Schweizerischen Steuerkonferenz: Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen, S. 33 und 34.

	Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen. Die Abzüge gelten für jedes Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und können nicht kumuliert werden;
Begründung	Der Staat sollte nicht ein Familienmodell gegenüber einem anderen bevorzugen. Eine Gleichbehandlung ermöglicht die Aufwertung von Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen. Wenn weniger Eltern ihre Kinder selbst betreuen, muss der Staat in Kinderkrippen investieren, was mit Kosten für die Allgemeinheit verbunden ist.
Gegenargumente	Nur der Kanton Wallis kennt einen Abzug für die Betreuung der eigenen Kinder. Es handelt sich um einen fiktiven Abzug, der für die direkte Bundessteuer nicht anerkannt ist. Eine Gleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt: Für eine Fremdbetreuung entstehen dem Elternteil tatsächliche Kosten, um einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können. Zudem schafft die Gleichbehandlung einen Anreiz, nicht auf dem Arbeitsmarkt einer bezahlten Arbeit nachzugehen, die besteuert wird. Es wird daran erinnert, dass das Wallis die Volksinitiative « Familieninitiative: Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen » 2013 abgelehnt hat.
Präzisierung des DFE	Pro 1'000 Franken für die Betreuung der eigenen Kinder entstehen für den Kanton Kosten von 2 Millionen Franken. Dasselbe gilt für die Gemeinden.

Abstimmung 1	l) 3'000 <u>6'000</u> Franken pro Kind für die Betreuung der eigenen Kinder; die Kosten für die Drittbetreuung können bis zur Höhe von maximal 10'000 <u>6'000</u> Franken pro Kind zum Abzug gebracht werden, wenn das Kind mit dem Steuerpflichtigen, der für dessen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt und wenn die nachgewiesenen Betreuungskosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen. Die Abzüge gelten für jedes Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und können nicht kumuliert werden;	vs.	l) 3'000 <u>4'500</u> Franken pro Kind für die Betreuung der eigenen Kinder; die Kosten für die Drittbetreuung können bis zur Höhe von maximal 10'000 <u>4'500</u> Franken pro Kind zum Abzug gebracht werden, wenn das Kind mit dem Steuerpflichtigen, der für dessen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt und wenn die nachgewiesenen Betreuungskosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen. Die Abzüge gelten für jedes Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und können nicht kumuliert werden;
	8 Stimmen		2 Enthaltungen
Abstimmung 2	l) 3'000 <u>6'000</u> Franken pro Kind für die Betreuung der eigenen Kinder; die Kosten für die Drittbetreuung können bis	vs.	Version erste Lesung

<p>zur Höhe von maximal 10'000 <u>6'000</u> Franken pro Kind zum Abzug gebracht werden, wenn das Kind mit dem Steuerpflichtigen, der für dessen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt und wenn die nachgewiesenen Betreuungskosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen. Die Abzüge gelten für jedes Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und können nicht kumuliert werden;</p>		
5 Stimmen	1 Enthaltung	7 Stimmen

Antrag	<p>l) 3'000 <u>5'000</u> Franken pro Kind für die Betreuung der eigenen Kinder; die Kosten für die Drittbetreuung können bis zur Höhe von maximal 10'000 Franken pro Kind zum Abzug gebracht werden, wenn das Kind mit dem Steuerpflichtigen, der für dessen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt und wenn die nachgewiesenen Betreuungskosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen. Die Abzüge gelten für jedes Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und können nicht kumuliert werden;</p>
Abstimmung	Der Antrag wird mit 9 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Antrag	<p>l) 3'000 Franken pro Kind für die Betreuung der eigenen Kinder; die Kosten für die Drittbetreuung können bis zur Höhe von maximal 10'000 <u>6'000</u> Franken pro Kind zum Abzug gebracht werden, wenn das Kind mit dem Steuerpflichtigen, der für dessen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt und wenn die nachgewiesenen Betreuungskosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen. Die Abzüge gelten für jedes Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und können nicht kumuliert werden;</p>
Begründung	Rückkehr zum Antrag der Kommission für Volkswirtschaft und Energie.
Abstimmung	Der Antrag wird mit 7 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Eine Ergänzung im Zusammenhang mit der Motion [2023.05.128](#) «Leiser Abgesang auf einen Steuerabzug» wird verlangt. Im Rahmen seines Entscheids BGE 2C_485/2020 wies das

Bundesgericht darauf hin, dass das Kreisschreiben Nr.11 der Eidgenössischen Steuerverwaltung – die diesen Abzug nicht zulässt – für die direkte Bundessteuer sowie für die kantonalen und die kommunalen Steuern gilt. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, in der kantonalen Gesetzgebung einen Pauschalabzug für Personen mit Diabetes zu verankern.

Abs. 2

Antrag	² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, maximal 7'000 <u>6'250</u> Franken abgezogen; ein gleichartiger Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten. Der Grosse Rat kann diesen Abzug bis zu 30 Prozent erhöhen.
Begründung	Mit der Indexierung beläuft sich der aktuelle Betrag auf 6'250 Franken. Eine Rückkehr zum aktuellen Betrag würde den Kanton und die Gemeinden finanziell entlasten. Die Erhöhung von 6'250 auf 7'000 Franken kostet 2,8 Millionen Franken. Diese Ausgabe, die für die Gemeinden zu hoch ist, würde nur wohlhabenden Steuerpflichtigen zugutekommen.
Gegenargument	Ein Kommissionsmitglied ist der Ansicht, dass dieser Abzug der Heiratsstrafe ein wenig entgegenwirken würde.
Abstimmung	Der Antrag wird mit 9 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Art. 31 4. Steuerfreie Beträge**Abs. 1 Bst. j**

Antrag	<u>j) ein Betrag von 7'000 Franken für Personen, die das AHV-Referenzalter erreicht haben und weiterhin erwerbstätig sind. Wenn das Nettoerwerbseinkommen weniger als 7'000 Franken beträgt, wird der Abzug auf das Nettoerwerbseinkommen reduziert. Bei verheirateten Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und bei Konkubinatspartnern beträgt der Gesamtabzug höchstens 7'000 Franken, wenn beide erwerbstätig bleiben.</u>
Begründung	Steuerlicher Anreiz, um Personen, die das AHV-Referenzalter erreicht haben, dazu zu veranlassen, länger erwerbstätig zu bleiben – aus Notwendigkeit oder weil sie dies möchten. Die Fortführung der Erwerbstätigkeit ist mit Vorteilen für die Gesundheit, den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft verbunden.
Bemerkung des DFE	Aufgrund fehlender Daten ist es nicht möglich, die Auswirkungen dieses Sozialabzugs zuverlässig zu berechnen. Die KSV geht jedoch davon aus, dass sie nicht riesig sind und schätzt sie im Rahmen der Berechnung der finanziellen Auswirkungen der vorliegenden Steuerreform auf rund je 2 Millionen Franken für Kanton und Gemeinden.
Abstimmung	Der Antrag wird mit 10 gegen 3 Stimmen angenommen.

Art. 32 6. Steuerbemessung**6.1 Steuersätze****Abs. 1 Tabelle**

Nach der Konsultation der Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten im Anschluss an die erste Lesung hat die Dienststelle der Kommission verschiedene Varianten von Tabelle 1 zukommen lassen.

Mehrere Kommissionsmitglieder halten es für wichtig, die Kurve des Grenzsteuersatzes, also die Steuer, die für ein marginal höheres Einkommen geschuldet ist, zu glätten. Einige Abgeordnete möchten die Position des Kantons im interkantonalen Vergleich verbessern. Ein Kommissionsmitglied erinnert daran, dass der Staat finanzielle Mittel benötigt und dass er keine zusätzliche Unterstützung aus dem Finanzausgleich verlangen kann, wenn er die Steuern senkt. Der Dienstchef macht die Kommission darauf aufmerksam, dass die von den Kantonen gewährten Abzüge bei interkantonalen Vergleichen nicht berücksichtigt werden. Wohlhabende Steuerpflichtige interessieren sich eher für den Höchstsatz als für die Position des Kantons in der Rangliste. Mehrere Abgeordnete betonen, dass mit einer Anhebung des Höchstsatzes eine negative Botschaft vermittelt würde. Ein Kommissionsmitglied entgegnet, dass der Mittelstand davon profitieren würde.

Von der KSV wurden zahlreiche Varianten verlangt und diskutiert. Mehrere Fraktionen möchten vor allem den Mittelstand entlasten. Deshalb wurden verschiedene Varianten geprüft, die eine Senkung des Steuersatzes für bestimmte Klassen mit einem steuerbaren Einkommen ab 39'000 Franken (Indexierung von 170 %) vorsehen.

Beim Höchstsatz können sich mehrere Fraktionen auf eine Obergrenze von 14 Prozent einigen, die zurzeit gilt. Eine Fraktion möchte nicht unter 14,3 Prozent gehen. In der Sitzung wurden Optionen mit einer Obergrenze von 13,8, 14,0, 14,3, 14,6 und 14,8 Prozent besprochen. Allerdings wurde nicht über alle abgestimmt (vgl. Anträge unten).

Vor der Abstimmung bittet der Departementsvorsteher darum, dass das DFE auf den Kompensationsfonds für Ertragsschwankungen (vgl. unten) zurückgreifen kann, um negative Auswirkungen auf die bevorstehenden Budgets zu vermeiden.

Anmerkung zu den folgenden Anträgen: Die grünen Zeilen entsprechen Erleichterungen im Vergleich zu den aktuellen Steuersätzen (vgl. Anhang 2: aktuelle Steuersätze), die roten Zeilen entsprechen Erhöhungen.

Antrag 1	Indexierung von 170 %		
	Antrag 1		
	Klassen	Steuersatz in Prozent	Steuer
500 bis 9'700	2.0000	194.00	
9'800 bis 19'500	2.8009	546.20	
19'600 bis 29'200	3.6966	1'079.40	
29'300 bis 38'900	4.5928	1'786.60	
39'000 bis 58'400	6.1946	3'617.60	
58'500 bis 77'900	7.5962	5'917.45	
78'000 bis 97'400	8.8974	8'666.05	
97'500 bis 116'900	10.2979	12'038.25	
117'000 bis 136'300	11.4929	15'664.85	
136'400 bis 155'800	12.6938	19'776.90	
155'900 bis 175'300	13.2972	23'310.05	
175'400 bis 194'800	13.4992	26'296.45	
194'900 bis 214'300	13.6994	29'357.75	
214'400 bis 233'800	13.8995	32'497.00	
233'900 bis 253'200	14.0986	35'697.60	
253'300 bis 272'700	14.2987	38'992.60	
272'800 bis 292'200	14.4988	42'365.60	
292'300 bis 311'700	14.6990	45'816.70	
311'800 bis 331'200	14.8991	49'345.80	
331'300 bis 350'800	15.1003	52'971.80	
350'900 bis 370'300	15.3004	56'657.40	
370'400 bis 389'800	15.5005	60'421.10	
389'900 bis 409'300	15.7006	64'262.70	
409'400 bis 428'800	15.9008	68'182.65	
428'900 bis 448'300	16.1009	72'180.40	
448'400 bis 467'800	16.3010	76'256.25	
467'900 bis 487'300	16.5012	80'410.35	
487'400 bis 506'800	16.7013	84'642.30	
506'900 bis 526'300	16.9015	88'952.40	
526'400 bis 545'800	17.1016	93'340.55	
545'900 bis 565'300	17.3017	97'806.75	
565'400 bis 584'800	17.5018	102'350.75	
584'900 bis 604'300	17.7525	107'278.20	
604'400 bis 623'800	18.0000	112'284.00	
623'900 und mehr	18.0000		
	Obergrenze: 18 Prozent Senkung/Erhöhung des Satzes für bestimmte Einkommensklassen		

Bemerkung	Zusätzliche Einnahmen gegenüber der aktuellen Situation ³ : 11'934'296
-----------	--

Antrag 2	Indexierung von 170 %		
	Antrag 2		
	Klassen	Steuersatz Prozent	in Steuerbetrag
	500 bis 9'700	2.0000	194.00
	9'800 bis 19'500	2.8009	546.20
	19'600 bis 29'200	3.6966	1'079.40
	29'300 bis 38'900	4.5928	1'786.60
	39'000 bis 58'400	5.9952	3'501.20
	58'500 bis 77'900	7.3962	5'761.65
	78'000 bis 97'400	8.6974	8'471.25
	97'500 bis 116'900	10.1978	11'921.15
	117'000 bis 136'300	11.7923	16'072.95
	136'400 bis 155'800	12.9938	20'244.30
	155'900 bis 175'300	13.2986	23'312.50
	175'400 bis 194'800	13.4992	26'296.45
	194'900 bis 214'300	13.5498	29'037.20
	214'400 bis 233'800	13.5999	31'796.50
	233'900 bis 253'200	13.6496	34'560.90
	253'300 bis 272'700	13.6997	37'359.05
	272'800 bis 292'200	13.7497	40'176.65
	292'300 bis 311'700	13.7997	43'013.80
	311'800 bis 331'200	13.8498	45'870.45
	331'300 bis 350'800	13.9001	48'761.45
	350'900 bis 370'300	13.9501	51'657.20
	370'400 bis 389'800	14.0000	54'572.00
	389'900 bis 409'300	14.0500	57'506.65
	409'400 bis 428'800	14.1000	60'460.80
	428'900 bis 448'300	14.1500	63'434.45
	448'400 bis 467'800	14.2000	66'427.60
	467'900 bis 487'300	14.2500	69'440.25
487'400 bis 506'800	14.3000	72'472.40	
506'900 und mehr	14.3000		
	Obergrenze: 14,3 Prozent Senkung/Erhöhung des Satzes für bestimmte Einkommensklassen		
Bemerkung	Zusätzliche Ausfälle gegenüber der aktuellen Situation: 16'073'609		

³ vgl. Anhang 2: aktuelle Steuersätze

Antrag 3	Indexierung von 170 %		
	Antrag 3		
	Klassen	Steuersatz in Prozent	Steuerbetrag
500 bis 9'700	2.0000	194.00	
9'800 bis 19'500	2.8009	546.20	
19'600 bis 29'200	3.6966	1'079.40	
29'300 bis 38'900	4.5928	1'786.60	
39'000 bis 58'400	5.9952	3'501.20	
58'500 bis 77'900	7.3962	5'761.65	
78'000 bis 97'400	8.6974	8'471.25	
97'500 bis 116'900	10.1978	11'921.15	
117'000 bis 136'300	11.7923	16'072.95	
136'400 bis 155'800	12.9938	20'244.30	
155'900 bis 175'300	13.2986	23'312.50	
175'400 bis 194'800	13.4992	26'296.45	
194'900 bis 214'300	13.5498	29'037.20	
214'400 bis 233'800	13.5999	31'796.50	
233'900 bis 253'200	13.6496	34'560.90	
253'300 bis 272'700	13.6997	37'359.05	
272'800 bis 292'200	13.7497	40'176.65	
292'300 bis 311'700	13.7997	43'013.80	
311'800 bis 331'200	13.8498	45'870.45	
331'300 bis 350'800	13.9001	48'761.45	
350'900 bis 370'300	13.9501	51'657.20	
370'400 bis 389'800	14.0000	54'572.00	
389'900 und mehr	14.0000		
	Obergrenze: 14 Prozent Senkung des Satzes für bestimmte Einkommensklassen		
Bemerkung	Zusätzliche Ausfälle gegenüber der aktuellen Situation: 17'097'543		

Antrag 4	Indexierung von 170 %		
	Antrag 4		
	Klassen	Steuersatz in Prozent	Steuerbetrag
500 bis 9'700	2.0000	194.00	
9'800 bis 19'500	2.8009	546.20	
19'600 bis 29'200	3.6966	1'079.40	
29'300 bis 38'900	4.5928	1'786.60	
39'000 bis 58'400	6.0949	3'559.40	
58'500 bis 77'900	7.4962	5'839.55	
78'000 bis 97'400	8.7974	8'568.65	
97'500 bis 116'900	10.2978	12'038.05	

	117'000 bis 136'300	11.6923	Nicht berechnet
	136'400 bis 155'800	12.9938	20'244.30
	155'900 bis 175'300	13.2986	23'312.50
	175'400 bis 194'800	13.4992	26'296.45
	194'900 bis 214'300	13.5498	29'037.20
	214'400 bis 233'800	13.5999	31'796.50
	233'900 bis 253'200	13.6496	34'560.90
	253'300 bis 272'700	13.6997	37'359.05
	272'800 bis 292'200	13.7497	40'176.65
	292'300 bis 311'700	13.7997	43'013.80
	311'800 bis 331'200	13.8498	45'870.45
	331'300 bis 350'800	13.9001	48'761.45
	350'900 bis 370'300	13.9501	51'657.20
	370'400 bis 389'800	14.0000	54'572.00
	389'900 bis 409'300	14.0500	57'506.65
	409'400 bis 428'800	14.1000	60'460.80
	428'900 bis 448'300	14.1500	63'434.45
	448'400 bis 467'800	14.2000	66'427.60
	467'900 bis 487'300	14.2500	69'440.25
	487'400 bis 506'800	14.3000	72'472.40
	506'900 bis 526'300	14.3500	75'524.05
	526'400 bis 545'800	14.4000	78'595.20
	545'900 bis 565'300	14.4500	81'685.85
	565'400 bis 584'800	14.5000	84'796.00
	584'900 bis 604'300	14.5500	87'925.65
	604'400 bis 623'800	14.6000	91'074.80
	623'900 bis 643'100	14.6500	94'214.15
	643'200 bis 662'600	14.7000	97'402.20
	662'700 bis 682'100	14.7500	100'609.75
	682'200 bis 701'600	14.8000	103'836.80
	701'700 und mehr	14.8000	
Bemerkung	Dieser Antrag basiert auf einer Variante der KSV auf Anfrage einer Fraktion. Ein Abgeordneter beantragte in der Folge spontan eine Änderung des Steuersatzes der Klasse 117'000 bis 136'000 Franken auf 11,6923 Prozent, also eine Senkung um 0,1 Prozentpunkte im Vergleich zur aktuellen Tabelle. Die finanziellen Auswirkungen konnten nicht während der Sitzung berechnet werden. Die Kommission hat im Wissen entschieden, dass die von der Dienststelle berechnete Variante, die der oben stehenden Tabelle entspricht, jedoch ohne die Änderung des Steuersatzes für die Klasse von 117'000 bis 136'000 Franken (d. h. 11,7923 %), zusätzliche Ausfälle gegenüber der aktuellen Situation (Fr. 9'992'844) mit sich bringt. Die finanziellen Auswirkungen von Antrag 4 sind somit höher, wurden jedoch nicht berechnet.		

Antrag 5	Indexierung von 170 %		
	Antrag 5		
	Klassen	Steuersatz in Prozent	Steuerbetrag
500 bis 9'700	2.0000	194.00	
9'800 bis 19'500	2.8009	546.20	
19'600 bis 29'200	3.6966	1'079.40	
29'300 bis 38'900	4.5928	1'786.60	
39'000 bis 58'400	5.9952	3'501.20	
58'500 bis 77'900	7.3962	5'761.65	
78'000 bis 97'400	8.6974	8'471.25	
97'500 bis 116'900	10.1978	11'921.15	
117'000 bis 136'300	11.4923	15'664.05	
136'400 bis 155'800	12.3953	19'311.90	
155'900 bis 175'300	13.2986	23'312.45	
175'400 bis 194'800	13.4992	26'296.45	
194'900 bis 214'300	13.5498	29'037.30	
214'400 bis 233'800	13.5999	31'796.50	
233'900 bis 253'200	13.6496	34'560.90	
253'300 bis 272'700	13.6997	37'359.05	
272'800 bis 292'200	13.7497	40'176.65	
292'300 bis 311'700	13.7997	43'013.80	
311'800 bis 331'200	13.8498	45'870.45	
331'300 bis 350'800	13.9001	48'761.45	
350'900 bis 370'300	13.9501	51'657.20	
370'400 bis 389'800	14.0000	54'572.00	
389'900 und mehr	14.0000		
	Obergrenze: 14 Prozent Senkung des Satzes für bestimmte Einkommensklassen		
Bemerkung	Zusätzliche Ausfälle gegenüber der aktuellen Situation: 22'947'044		

Abstimmung 1	Antrag 1	vs.	Antrag 5
	3 Stimmen	0 Enthaltungen	10 Stimmen
Abstimmung 2	Antrag 5	vs.	Antrag 2
	7 Stimmen	0 Enthaltungen	6 Stimmen
Abstimmung	Antrag 5	vs.	Antrag 3

	7 Stimmen	0 Enthaltungen	6 Stimmen
Abstimmung 4	Antrag 5	vs.	Antrag 4
	10 Stimmen	2 Enthaltungen	1 Stimme
Abstimmung 5	Antrag 5	vs.	Version erste Lesung
	7 Stimmen	2 Enthaltungen	4 Stimmen

Abs. 1

Antrag	<p>¹ <u>Die Steuer vom Der Steuersatz auf dem Einkommen für ein Steuerjahr beträgt: je nach Einkommensklasse zwischen 2 % und 14 % gemäss der Tabelle im Anhang 1 dieses Gesetzes. Der Staatsrat ist berechtigt, die Einkommensklassen, nicht jedoch die Steuersätze, in der Tabelle nach jeder Indexierung anzupassen.</u></p> <p>Tabelle 1 => Anhang 1</p> <p>² <u>Von 6300 Franken bis Zwischen dem minimalen Steuersatz und mit 254'100 Franken dem maximalen Steuersatz wird der Steuerfuss nach dem durchschnittlichen Verhältnis durch Interpolation berechnet. Restbeträge von weniger als 100 Franken fallen ausser Betracht. Eine dem Gesetz beigefügte Tabelle bestimmt in Abstufungen von 100 Franken den geschuldeten Steuerbetrag.</u></p>
Begründung	Die minimalen und maximalen Steuersätze werden gesetzlich verankert. Der Staatsrat kann die Einkommensklassen anpassen, nicht aber die Steuersätze.
Erläuterungen DFE	Wird die Kompetenz zur Änderung des Anhangs erteilt, würde dieser auf der Website nach jeder Indexierung angepasst, wodurch die Tabelle immer auf dem neusten Stand wäre. Bleibt die Tabelle im Gesetz und erhält der Staatsrat nicht die Kompetenz, sie zu ändern, bleibt die aktuelle Situation bestehen und die Indexierungen werden in der Tabelle im Gesetz nicht widerspiegelt. Der Dienstchef weist darauf hin, dass der Grosse Rat immer noch entscheiden kann, die Tabelle nicht zu indexieren, wie dies auch heute der Fall ist.
Bemerkungen	Für die anderen indexierten Sätze im Gesetz fragt ein Kommissionsmitglied, ob der Kanton sich an der Praxis des Bundes orientieren könnte: Im DBG erhält das Eidgenössische Finanzdepartement die Befugnis, die kalte Progression auf dem Verordnungsweg auszugleichen. Die Beträge werden anschliessend automatisch im Gesetz geändert. Um den Bürger/-innen gegenüber mehr Klarheit und Transparenz zu schaffen, würde es das Kommissionsmitglied interessant finden, diesen Mechanismus auf kantonaler Ebene einzuführen, denn zurzeit entsprechen bestimmte Beträge im Gesetz aufgrund der

	automatischen Indexierung nicht jenen, die tatsächlich angewendet werden (vgl. Art. 236 Abs. 1 StG). Eine allgemeine Bestimmung, um die Kompetenz für die Anpassung der Beträge im Gesetz infolge von Indexierungen an die Kantonsverwaltung zu übertragen, könnte laut dem Departementsvorsteher in das Gesetz aufgenommen werden. In der Sitzung wird jedoch kein neuer Wortlaut formuliert.
Abstimmung	Der Antrag wird mit 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Abs. 6

Antrag	⁶ Der Steuerpflichtige, der von der Einkommenssteuer nicht erfasst wird, schuldet eine Mindeststeuer von <u>10</u> 40 Franken. Artikel 167 bleibt vorbehalten.
Begründung	Rückkehr zum geltenden Recht
Erläuterungen DFE	Die Verfassungsmässigkeit der Mindeststeuer wird in Frage gestellt. Die Kantone Jura und Freiburg haben versucht, eine Mindeststeuer einzuführen. Die kantonalen Gerichte sind zum Schluss gekommen, dass diese Steuer verfassungswidrig ist, da sie insbesondere die Steuerfähigkeit der Steuerpflichtigen ausser Acht lässt. Bislam existiert keine eidgenössische Rechtsprechung zu diesem Thema. Die in der ersten Lesung beschlossene Erhöhung auf 40 Franken würde Mehreinnahmen von schätzungsweise 900'000 Franken einbringen.
Abstimmung	Der Antrag wird mit 11 gegen 2 Stimmen angenommen.

Art. 33c Lotteriegewinne**Abs. 1**

Antrag	¹ Gewinne aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen werden zu 50 <u>100</u> Prozent der ordentlichen Tarife besteuert. Die Besteuerung erfolgt gesondert vom übrigen Einkommen in dem Steuerjahr, in dem die Gewinne zugeflossen sind.
Begründung	Die aktuelle Ermässigung ist schwer zu rechtfertigen. Zudem laufen auf Bundesebene Diskussionen, um diese Gewinne in jenem Kanton zu besteuern, in dem der Gewinner im Zeitpunkt der Fälligkeit des Gewinns seinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat (vgl. Motion 23.3701 , die von Parlament und Bundesrat angenommen wurde) und nicht mehr dort, wo er am Ende der Steuerperiode seinen Wohnsitz hat, damit ein Umzug ins Wallis mit dem Ziel, von dieser Ermässigung zu profitieren, künftig nicht mehr interessant ist.
Gegenargument	Die Besteuerung zu 50 Prozent ermöglicht es, Steuerpflichtige anzuziehen, die ins Wallis ziehen, um von dieser Ermässigung zu profitieren.
Abstimmung	Der Antrag wird mit 9 gegen 3 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Abs. 2

Antrag	² Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben i ^{bis} bis j steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5'000 Franken <u>der im DBG festgelegte Betrag</u> , als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spiel-bankenspielen nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben i ^{bis} werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken <u>der im DBG festgelegte Betrag</u> , abgezogen.
Begründung	Bei der direkten Bundessteuer sind die Maximalbeträge, die als Einsatzkosten abgezogen werden können, indexiert; sie belaufen sich derzeit auf 5'300 Franken und 26'400 Franken (Art. 33 Abs. 4 DBG). Das harmonisierte Bundesrecht (Art. 9 Abs. 2 Bst. n StHG) schreibt den Kantonen nicht vor, für die kantonalen und kommunalen Steuern dieselben Maximalbeträge vorzusehen wie für die direkte Bundessteuer. Der Verweis auf das DBG (Art. 33 Abs. 4) entspricht jedoch dem Anliegen, die Modalitäten der Besteuerung von Lotterie- und Spielbankengewinnen zu vereinheitlichen und zu vereinfachen.
Bemerkung des DFE	Früher wurden die tatsächlichen Einsatzkosten abgezogen (als Gewinnungskosten), die manchmal höher waren als der Gewinn. Der Pauschalabzug wurde eingeführt, um dieses Jonglieren mit verlorenen und gewonnenen Einsätzen zu verhindern. Das Departement befürwortet den Antrag.
Abstimmung	Der Antrag wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Art. 56 2.3 Bewertung des beweglichen Vermögens**Abs. 4**

Die drei folgenden Anträge betreffen Personen, deren Privatvermögen Beteiligungsrechte umfasst. Die Berechnungsmethode für die Schätzung von Wertpapieren ohne Kurswert wurde zwischen den Kantonen vereinheitlicht. Es existieren andere Methoden, zum Beispiel, um den Ertragswert zu verringern, wenn der Unternehmer selbst von der Gesellschaft angestellt ist. Es wäre möglich, bei der vermögenssteuerlichen Behandlung dieser nicht börsenkotierten Beteiligungsrechte anzusetzen.

Antrag	⁴ Für qualifizierte Beteiligungen, das heisst für solche, die mindestens 10 Prozent <u>5 Prozent</u> des Aktien- oder Stammkapitals ausmachen, wird der gemäss Absätzen 2 und 3 bestimmte Wert auf 60 Prozent festgesetzt.
Begründung	Da 10 Prozent des Aktien- oder Stammkapitals für zu hoch erachtet werden, wird eine Senkung auf 5 Prozent beantragt.

Antrag	⁴ Für qualifizierte Beteiligungen, das heisst für solche die mindestens 10 Prozent <u>5 Prozent</u> des Aktien- oder Stammkapitals ausmachen <u>und für nicht börsenkotierte Wertpapiere</u> , wird der gemäss Absatz 2 und 3 bestimmte Wert auf 60 Prozent festgesetzt.
--------	--

Begründung	Besteuerung auf der Grundlage von 60 Prozent, falls 5 Prozent des Aktien- oder Stammkapitals einer börsenkotierten Gesellschaft gehalten werden. Besteuerung auf der Grundlage von 60 Prozent, falls die Wertpapiere nicht börsenkotiert sind.
Bemerkung des DFE	In Artikel 7 Absatz 1 StHG wird der Begriff der qualifizierten Beteiligung definiert. Aus Harmonisierungsgründen muss die Möglichkeit der Herabsetzung von 10 auf 5 Prozent des Aktien- oder Stammkapitals geprüft werden.

Antrag	4 Für qualifizierte Beteiligungen, das heisst für solche die mindestens 10 Prozent des Aktien- oder Stammkapitals ausmachen Für nicht börsenkotierte Wertpapiere wird der gemäss Absatz 2 und 3 bestimmte Wert auf 60 Prozent festgesetzt.
Begründung	Besteuerung auf der Grundlage von 60 Prozent, falls die Wertpapiere nicht börsenkotiert sind. Dies stellt eine administrative Vereinfachung dar, da sich der Einschätzer nicht die Frage stellen muss, welcher Prozentsatz des Aktienkapitals gehalten wird.
Bemerkung des DFE	Der Dienstchef bestätigt, dass die Bearbeitung dadurch erleichtert wird.

Es wird ein vierter Antrag eingereicht.

Antrag	4 Für qualifizierte Beteiligungen, das heisst für solche, die mindestens 10 Prozent des Aktien- oder Stammkapitals ausmachen, wird der gemäss Absätzen 2 und 3 bestimmte Wert auf 60 Prozent festgesetzt. Befindet sich der Sitz der Gesellschaft am Ende der Steuerperiode auf Walliser Gebiet, wird auf dem Wert der Beteiligung eine zusätzliche Ermässigung von 50 Prozent gewährt.
Begründung	Anfügung einer Territorialitätsbedingung für zusätzliche Ermässigungen, um die Unternehmen dazu zu bewegen, ihren Sitz im Kanton zu errichten und die Vermögenssteuer für ihre Aktionäre zu senken. Wenn der Anteil des Aktien- oder Stammkapitals mindestens 10 Prozent ausmacht, aber die Territorialitätsbedingung nicht erfüllt ist, wird der massgebende Wert ebenfalls auf 60 Prozent festgesetzt.
Bemerkung des DFE	Da Daten über den Sitz der Gesellschaften fehlen, kann die Ermässigung nicht beziffert werden.

Die Dienststelle weist darauf hin, dass das Vermögen gemäss Artikel 14 Absatz 1 StHG zum Verkehrswert bewertet werden muss. Nach der Rechtsprechung⁴ wird davon ausgegangen, dass die Berechnungsmethoden, die in den Praxishinweisen der Schweizerischen Steuerkonferenz vorgeschlagen werden, den Verkehrswert der Beteiligung ergeben.

⁴ Bundesgerichtsurteil 2C_953/2019 vom 14. April 2020, Erwägung 4.2

Der geltende Wortlaut von Artikel 56 Absatz 4 StG, der vorsieht, dass lediglich 60 Prozent des Verkehrswerts von Beteiligungen in Höhe von mindestens 10 Prozent am Aktienkapital einer Gesellschaft steuerbar sind, widerspricht möglicherweise dem StHG. In Artikel 14 Absatz 1 StHG ist von keiner Abzugsmöglichkeit die Rede. Die Dienststelle geht nicht davon aus, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung diese Ermässigung kritisieren würde, da sie von der Vermögenssteuer nicht betroffen ist. Grundsätzlich dürften auch die Steuerpflichtigen die Ermässigung nicht anfechten.

Ein Kommissionsmitglied ist der Ansicht, dass der massgebende Wert mit 60 Prozent vorsichtig bemessen ist, da keine Garantie besteht, dass die Wertpapiere zum Verkehrswert verkauft werden können. Andere Kommissionsmitglieder weisen auf die Probleme im Zusammenhang mit der Zahlung von Steuern auf noch nicht realisiertem Vermögen hin. Ein Kommissionsmitglied ist der Meinung, dass mit diesen Anträgen Steuerpflichtigen ein Geschenk gemacht wird, die dies nicht unbedingt nötig haben, und gleichzeitig die Rechnung für den Kanton erhöht wird.

Antrag	⁴ Für qualifizierte Beteiligungen, das heisst für solche, die mindestens 10 Prozent des Aktien- oder Stammkapitals ausmachen, wird der gemäss Absätzen 2 und 3 bestimmte Wert auf 60 Prozent festgesetzt. <u>Befindet sich der Sitz der Gesellschaft am Ende der Steuerperiode auf Walliser Gebiet, wird auf dem Wert der Beteiligung eine zusätzliche Ermässigung von 25 Prozent gewährt.</u>
--------	---

Antrag	⁴ gestrichen
Begründung	Um die Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung zu gewährleisten.

Nach den Beratungen wird folgendermassen über die Anträge abgestimmt:

Anträge	⁴ Für qualifizierte Beteiligungen, das heisst für solche, die mindestens 10 Prozent <u>5 Prozent</u> des Aktien- oder Stammkapitals ausmachen, wird der gemäss Absätzen 2 und 3 bestimmte Wert auf 60 Prozent festgesetzt.
	⁴ Für qualifizierte Beteiligungen, das heisst für solche die mindestens 10 Prozent <u>5 Prozent</u> des Aktien- oder Stammkapitals ausmachen <u>und für nicht börsenkotierte Wertpapiere</u> , wird der gemäss Absatz 2 und 3 bestimmte Wert auf 60 Prozent festgesetzt.
	⁴ Für qualifizierte Beteiligungen, das heisst für solche die mindestens 10 Prozent des Aktien- oder Stammkapitals ausmachen <u>Für nicht börsenkotierte Wertpapiere</u> wird der gemäss Absatz 2 und 3 bestimmte Wert auf 60 Prozent festgesetzt.
Grundsatzabstimmung 1	Mit 7 gegen 6 Stimmen verzichtet die Kommission auf eine Senkung des Satzes von 10 Prozent des Aktienkapitals auf 5 Prozent.

Grundsatzabstimmung 2	Mit 7 gegen 6 Stimmen verzichtet die Kommission auf die Hinzufügung des Wortlauts «und für nicht börsennotierte Wertpapiere».
------------------------------	---

Abstimmung 3	⁴ Für qualifizierte Beteiligungen, das heisst für solche, die mindestens 10 Prozent des Aktien- oder Stammkapitals ausmachen, wird der gemäss Absätzen 2 und 3 bestimmte Wert auf 60 Prozent festgesetzt. <u>Befindet sich der Sitz der Gesellschaft am Ende der Steuerperiode auf Walliser Gebiet, wird auf dem Wert der Beteiligung eine zusätzliche Ermässigung von 50 Prozent gewährt.</u>	vs.	⁴ Für qualifizierte Beteiligungen, das heisst für solche, die mindestens 10 Prozent des Aktien- oder Stammkapitals ausmachen, wird der gemäss Absätzen 2 und 3 bestimmte Wert auf 60 Prozent festgesetzt. <u>Befindet sich der Sitz der Gesellschaft am Ende der Steuerperiode auf Walliser Gebiet, wird auf dem Wert der Beteiligung eine zusätzliche Ermässigung von 25 Prozent gewährt.</u>
	5 Stimmen	1 Enthaltung	7 Stimmen

Die von der Kommission beschlossene Zwischenformulierung lautet somit:

- ⁴ Für qualifizierte Beteiligungen, das heisst für solche, die mindestens 10 Prozent des Aktien- oder Stammkapitals ausmachen, wird der gemäss Absätzen 2 und 3 bestimmte Wert auf 60 Prozent festgesetzt. Befindet sich der Sitz der Gesellschaft am Ende der Steuerperiode auf Walliser Gebiet, wird auf dem Wert der Beteiligung eine zusätzliche Ermässigung von 25 Prozent gewährt.

Abstimmung 4	⁴ Für qualifizierte Beteiligungen, das heisst für solche, die mindestens 10 Prozent des Aktien- oder Stammkapitals ausmachen, wird der gemäss Absätzen 2 und 3 bestimmte Wert auf 60 Prozent festgesetzt. <u>Befindet sich der Sitz der Gesellschaft am Ende der Steuerperiode auf Walliser Gebiet, wird auf dem Wert der Beteiligung eine zusätzliche Ermässigung von 25 Prozent gewährt.</u>	vs.	Version erste Lesung
	9 Stimmen	0 Enthaltungen	4 Stimmen

Abstimmung 5	⁴ Für qualifizierte Beteiligungen, das heisst für solche, die mindestens 10 Prozent des Aktien- oder Stammkapitals ausmachen, wird der gemäss Absätzen 2 und 3 bestimmte Wert auf 60 Prozent festgesetzt.		⁴ Streichung
--------------	--	--	-------------------------

	<u>Befindet sich der Sitz der Gesellschaft am Ende der Steuerperiode auf Walliser Gebiet, wird auf dem Wert der Beteiligung eine zusätzliche Ermässigung von 25 Prozent gewährt.</u>	vs.	
	10 Stimmen	1 Enthaltung	2 Stimmen

In der nächsten Sitzung wird nach einer Diskussion mit der Dienststelle vorgeschlagen, den Absatz wie folgt umzuformulieren:

Antrag	⁴ Für qualifizierte Beteiligungen, das heisst für solche, die mindestens 10 Prozent des Aktien- oder Stammkapitals ausmachen, wird der gemäss Absätzen 2 und 3 bestimmte Wert auf 60 <u>50</u> Prozent festgesetzt.
Begründung	Da 98 Prozent der Gesellschaften ihren Sitz im Wallis haben, würde die Anwendung des Wortlauts des Absatzes, wie er in Abstimmung 5 angenommen wurde, einen administrativen Aufwand verursachen, der als unverhältnismässig erachtet wird. Deshalb wird eine Umformulierung vorgeschlagen. Statt die Ermässigung von 40 Prozent zusätzlich um 25 Prozent zu erhöhen, soll ein Viertel der Ermässigung (10 Prozent) zu den 40 Prozent hinzugefügt werden. Der massgebende Wert würde somit 50 Prozent betragen.

Da die Diskussion wieder eröffnet wurde, schlägt ein anderes Kommissionmitglied vor, zur Version der ersten Lesung zurückzukehren.

Antrag	⁴ Rückkehr zum Wortlaut der ersten Lesung.
Begründung	Der Einfachheit halber und um die Gemeinden nicht zu belasten. Die Belastung ist schwer zu beziffern, wird jedoch auf 3 Millionen Franken für den Kanton und 3,6 Millionen Franken für die Gemeinden geschätzt.

Abstimmung 6	⁴ Für qualifizierte Beteiligungen, das heisst für solche, die mindestens 10 Prozent des Aktien- oder Stammkapitals ausmachen, wird der gemäss Absätzen 2 und 3 bestimmte Wert auf 60 Prozent festgesetzt. <u>Befindet sich der Sitz der Gesellschaft am Ende der Steuerperiode auf Walliser Gebiet, wird auf dem Wert der Beteiligung eine zusätzliche Ermässigung von 25 Prozent gewährt.</u>	vs.	⁴ Für qualifizierte Beteiligungen, das heisst für solche, die mindestens 10 Prozent des Aktien- oder Stammkapitals ausmachen, wird der gemäss Absätzen 2 und 3 bestimmte Wert auf 60 <u>50</u> Prozent festgesetzt.

	3 Stimmen	0 Enthaltungen	10 Stimmen
Abstimmung 7	⁴ Für qualifizierte Beteiligungen, das heisst für solche, die mindestens 10 Prozent des Aktien- oder Stammkapitals ausmachen, wird der gemäss Absätzen 2 und 3 bestimmte Wert auf 60 <u>50</u> Prozent festgesetzt.	vs.	⁴ Version erste Lesung
	8 Stimmen	1 Enthaltung	4 Stimmen

Art. 59 4. Steuerberechnung

4.1 Steuerabzüge

Antrag	<p>a) für Ledige, Verwitwete und Geschiedene ohne Kinderlasten Ehepaare sowie für Personen, die Anspruch auf den Kinderabzug nach Art. 31 Abs. 1 Bst. b StG haben: <u>45'000/90'000</u> Franken</p> <p><u>abis) bei Personen, die in einem Konkubinat leben, wird der unter Buchstabe a vorgesehene Gesamtabzug von 90'000 Franken je zur Hälfte unter diesen aufgeteilt;</u></p> <p>b) für Ehepaare sowie für Verwitwete und Geschiedene mit Kinderlasten andere Personen: <u>90'000 45'000</u> Franken</p>
Begründung	Umformulierung der Klarheit halber und Ergänzung eines Absatzes abis, um zu verhindern, dass Konkubinatspaare jeweils 90'000 Franken abziehen, wenn beide Anspruch auf den Abzug für ein Kind haben (Gleichbehandlung von Ehe- und Konkubinatspaaren).
Abstimmung	Der Antrag wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Art. 60 4.2 Steuersätze

Antrag	⁵ <u>Die am 1. Januar 2024 bestehenden Sätze müssen schrittweise gesenkt werden, so dass sie nicht mehr als 10 Prozent über dem Durchschnitt der von den anderen Schweizer Kantonen angewandten Sätze liegen.</u>
Begründung	Als Kanton durch eine Annäherung an den Schweizer Durchschnitt attraktiver werden.
Bemerkung des DFE	Errechneter jährlicher Ausfall von 4 Millionen Franken für den Kanton und 4,8 Millionen Franken für die Gemeinden.

Antrag	⁵ <u>Der Vermögenssteuersatz wird jedes Jahr automatisch angepasst, damit der Ertrag aus dieser Steuer im Jahresdurchschnitt über drei Jahre konstant bleibt.</u>
--------	--

Begründung	Es bestehen keine direkten Auswirkungen auf die Steuereinnahmen, da der Vermögenssteuersatz mit steigenden Steuereinnahmen schrittweise sinkt. Als Kanton attraktiver werden und sich schrittweise dem Schweizer Durchschnitt annähern.
Gegenargument	Die Steuereinnahmen werden zwar konstant bleiben, doch dies entspricht einer Verringerung im Vergleich zu den Wachstumsprognosen. Wenn die Kosten steigen, die Einnahmen jedoch stagnieren, wird es schwierig sein, ausgeglichene Budgets zu präsentieren.

Antrag	⁵ <u>Der Vermögenssteuersatz wird über 10 Jahre hinweg um 3 Prozent pro Jahr gesenkt.</u>
Begründung	Als Kanton attraktiver werden und sich bis in zehn Jahren mit einer Senkung um 3 Prozent pro Jahr dem Schweizer Durchschnitt annähern.
Bemerkung des DFE	Errechneter jährlicher Ausfall von 5 Millionen Franken für den Kanton und 6 Millionen Franken für die Gemeinden.

Mehrere Abgeordnete betonen, dass bei den von der Dienststelle errechneten Ausfällen zum Beispiel die Entwicklung der Zahl der Steuerpflichtigen nicht berücksichtigt wird. Der Dienstchef räumt ein, dass der Anstieg der Zahl der Steuerpflichtigen zusätzliche Einnahmen bringt, dass damit aber auch zusätzliche Ausgaben verbunden sind. Ein Kommissionsmitglied fügt hinzu, dass daraus auch Probleme wie Wohnungsmangel entstehen. Ein Kommissionsmitglied erinnert daran, dass der Grosse Rat eine Senkung der Vermögenssteuer in der ersten Lesung abgelehnt hat. Der Auftrag an die Kommission für die zweite Lesung besteht darin, die Einkommenssteuer zu überarbeiten. Am Ende ihrer Arbeit kann es sich die Kommission nicht leisten, den Vermögenssteuersatz zu senken und die Ausfälle für den Kanton und die Gemeinden zu erhöhen. Andere Kommissionsmitglieder fürchten die Reaktion der Gemeinden sowie eine Erhöhung der Katasterwerte, um die Ausfälle auszugleichen. Für den Fall einer Annahme der Anträge droht eine Fraktion mit dem Referendum. Die Vertreter einer anderen Fraktion kündigen an, die Anträge zu unterstützen und erinnern an die Annahme des Postulats [2021.02.092](#) «Vermögenssteuern senken».

Abstimmung 1	⁵ <u>Die am 1. Januar 2024 bestehenden Sätze müssen schrittweise gesenkt werden, so dass sie nicht mehr als 10 Prozent über dem Durchschnitt der von den anderen Schweizer Kantonen angewandten Sätze liegen.</u>	vs.	⁵ <u>Der Vermögenssteuersatz wird über 10 Jahre hinweg um 3 Prozent pro Jahr gesenkt.</u>
	9 Stimmen	1 Enthaltung	3 Stimmen

Abstimmung 2	<u>5 Die am 1. Januar 2024 bestehenden Sätze müssen schrittweise gesenkt werden, so dass sie nicht mehr als 10 Prozent über dem Durchschnitt der von den anderen Schweizer Kantonen angewandten Sätze liegen.</u>	vs.	<u>5 Der Vermögenssteuersatz wird jedes Jahr automatisch angepasst, damit der Ertrag aus dieser Steuer im Jahresdurchschnitt über drei Jahre konstant bleibt.</u>
	9 Stimmen	1 Enthaltung	3 Stimmen
Abstimmung 3	<u>5 Die am 1. Januar 2024 bestehenden Sätze müssen schrittweise gesenkt werden, so dass sie nicht mehr als 10 Prozent über dem Durchschnitt der von den anderen Schweizer Kantonen angewandten Sätze liegen.</u>	vs.	Version erste Lesung
	6 Stimmen	0 Enthaltungen	7 Stimmen

Art. 66 Bemessung des Vermögens

Auf eine Frage teilt die Dienststelle mit, dass eine Erbengemeinschaft rechtlich gesehen nicht als Steuersubjekt besteuert werden kann. Angesichts der besonderen Situation des Kantons, in dem es zahlreiche Erbengemeinschaften mit geringem Steuerwert und keinem Ertrag gibt, wird diese Praxis jedoch noch toleriert. Ein Erbgang kann sich in die Länge ziehen, doch das Steuerrecht scheint nicht der richtige Ort zu sein, um dieses Problem anzugehen.

Art. 99 2. Steuerberechnung

2.1 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Abs. 3

Die Steuerbeträge auf Eigenkapital werden der Klarheit halber angegeben.

Art. 116 2.3 Steuersätze

Abs. 1^{bis}

Antrag	^{1bis} Für Konkubinatspartner beträgt der Steuersatz 5 <u>0</u> Prozent, wenn ein gefestigtes Konkubinatspartner seit mindestens 5 Jahren besteht oder die Konkubinatspartner ein gemeinsames Kind haben.
Begründung	Zur Gleichstellung mit verheirateten Paaren.

Antrag	^{1bis} Für Konkubinatspartner beträgt der Steuersatz 5 <u>20</u> Prozent, wenn ein gefestigt es Konkubinatspartner seit mindestens 5 Jahren
--------	--

	besteht oder die Konkubinatspartner ein gemeinsames Kind haben.
Begründung	5 Prozent sind zu wenig.

Abstimmung 1	^{1bis} Für Konkubinatspartner beträgt der Steuersatz <u>5 0</u> Prozent, wenn ein gefestigtes Konkubinat seit mindestens 5 Jahren besteht oder die Konkubinatspartner ein gemeinsames Kind haben.	vs.	^{1bis} Für Konkubinatspartner beträgt der Steuersatz <u>5 20</u> Prozent, wenn ein gefestigtes Konkubinat seit mindestens 5 Jahren besteht oder die Konkubinatspartner ein gemeinsames Kind haben.
	9 Stimmen	0 Enthaltungen	4 Stimmen
Abstimmung 2	^{1bis} Für Konkubinatspartner beträgt der Steuersatz <u>5 0</u> Prozent, wenn ein gefestigtes Konkubinat seit mindestens 5 Jahren besteht oder die Konkubinatspartner ein gemeinsames Kind haben.	vs.	Version erste Lesung
	8 Stimmen	1 Enthaltung	4 Stimmen

Nach der Diskussion einigt sich die Kommission darauf, das Gesetz wie folgt anzupassen, um diese Änderung klarer widerzuspiegeln:

Art. 116

^{1bis} Gelöscht.

Art. 112

1.2. Ausnahmen von der Steuerpflicht

¹Die Steuer wird nicht erhoben:

- a) auf Erbschaften, Schenkungen und anderen Leistungen zugunsten Blutsverwandter in gerader Linie, Ehegatten in ungetrennter Ehe ~~und~~, Personen, die seit mindestens fünf Jahren in einem nachgewiesenen Konkubinat leben oder wenn sie ein gemeinsames Kind haben, sowie Adoptivkindern;

Art. 112 1.2 Ausnahmen von der Steuerpflicht

Absatz 1 Buchstabe a wird geändert (vgl. Kommentar unter Art. 116).

Art. 138a Gebühren im Veranlagungsverfahren

Abs. 1

Antrag	¹ Die kantonale Steuerverwaltung <u>und die Gemeinden können erhebt</u> im Rahmen des Veranlagungsverfahrens eine Verwaltungsgebühr <u>für die Behandlung der Steuererklärung</u> , für die Behandlung eines Einzel- oder Globalgesuchs für Fristverlängerungen, für den Versand einer Mahnung, für Vormeinungen und für juristische Auskünfte, für Nachforschungen, für den Versand von Kopien und Steuerbescheinigungen <u>erheben</u> . Die Gebühren werden in einem Beschluss des Staatsrates <u>beziehungsweise des Gemeinderates</u> festgesetzt.
Begründung	Sollte die Mindeststeuer entfallen (vgl. Kommentar unter Art. 32 Abs. 6 StG), könnten der Kanton und die Gemeinden eine Gebühr verlangen. Die Erhebung einer Gebühr bedeutet Einnahmen für Kanton und Gemeinden und würde für alle Steuerpflichtigen gelten. Gemäss Artikel 216 Absatz 3 StG können die Gemeinden gegen Entschädigung bei der Einschätzung mitarbeiten.
Gegenargument	Die Gemeinden können eine Kopfsteuer erheben (Art. 177 Abs. 1 StG). Im Sinne der Rechtssicherheit würde es ausreichen, die Mindeststeuer zu streichen.
Bemerkungen der DFE	Die Gemeinden sollten mit Ausnahme ihrer Steuerrechnungen keine Steuerunterlagen verteilen. Die Gebühren wurden für zusätzliche Leistungen ausserhalb der regulären Arbeit der Dienststelle eingeführt. Die Gebühr muss grundsätzlich die effektiven Kosten decken. Die Mindeststeuer (Art. 32 Abs. 6 StG) kann nicht nur für die Steuerpflichtigen, die keine Einkommenssteuer zahlen, durch eine Gebühr ersetzt werden. Der Staatsrat legt die Beträge der Gebühren im Beschluss betreffend den Gebührentarif der kantonalen Steuerverwaltung [SGS/VS 642.104] fest.

Antrag	¹ Die kantonale Steuerverwaltung <u>kann erhebt</u> im Rahmen des Veranlagungsverfahrens eine Verwaltungsgebühr <u>für die Behandlung der Steuererklärung</u> , für die Behandlung eines Einzel- oder Globalgesuchs für Fristverlängerungen, für den Versand einer Mahnung, für Vormeinungen und für juristische Auskünfte, für Nachforschungen, für den Versand von Kopien und Steuerbescheinigungen <u>erheben</u> . Die Gebühren werden in einem Beschluss des Staatsrates festgesetzt.
Begründung	Da das Veranlagungsverfahren hauptsächlich vom Kanton verwaltet wird.

Abstimmung 1	<p>¹ Die kantonale Steuerverwaltung <u>und die Gemeinden können erhebt</u> im Rahmen des Veranlagungsverfahrens eine Verwaltungsgebühr <u>für die Behandlung der Steuererklärung</u>, für die Behandlung eines Einzel- oder Globalgesuchs für Fristverlängerungen, für den Versand einer Mahnung, für Vormeinungen und für juristische Auskünfte, für Nachforschungen, für den Versand von Kopien und Steuerbescheinigungen <u>erheben</u>. Die Gebühren werden in einem Beschluss des Staatsrates <u>beziehungsweise des Gemeinderates</u> festgesetzt.</p>	vs.	<p>¹ Die kantonale Steuerverwaltung <u>kann erhebt</u> im Rahmen des Veranlagungsverfahrens eine Verwaltungsgebühr <u>für die Behandlung der Steuererklärung</u>, für die Behandlung eines Einzel- oder Globalgesuchs für Fristverlängerungen, für den Versand einer Mahnung, für Vormeinungen und für juristische Auskünfte, für Nachforschungen, für den Versand von Kopien und Steuerbescheinigungen <u>erheben</u>. Die Gebühren werden in einem Beschluss des Staatsrates festgesetzt.</p>
	4 Stimmen	1 Enthaltung	8 Stimmen
Abstimmung 2	<p>¹ Die kantonale Steuerverwaltung <u>kann erhebt</u> im Rahmen des Veranlagungsverfahrens eine Verwaltungsgebühr <u>für die Behandlung der Steuererklärung</u>, für die Behandlung eines Einzel- oder Globalgesuchs für Fristverlängerungen, für den Versand einer Mahnung, für Vormeinungen und für juristische Auskünfte, für Nachforschungen, für den Versand von Kopien und Steuerbescheinigungen <u>erheben</u>. Die Gebühren werden in einem Beschluss des Staatsrates festgesetzt.</p>	vs.	Version erste Lesung
	4 Stimmen	1 Enthaltung	8 Stimmen

Art. 164a 2.4 Schlussabrechnung

Abs. 6 Bst. d

Ein Kommissionsmitglied bittet die Dienststelle, die Logik hinter der Erhebung negativer Ausgleichszinsen zu erklären. Die Akontorechnungen werden anhand der letzten bekannten Veranlagung berechnet. Steuerpflichtige mit variablem Einkommen müssen eine Anpassung ihrer Akontorechnungen verlangen oder, wenn ihre Einnahmen gestiegen sind, einen höheren Betrag überweisen, um keine Zinsen entrichten zu müssen. Die KSV weist darauf hin, dass diese Zinsen nur erhoben werden, wenn sie 500 Franken übersteigen, was nur wenige Fälle betrifft. Ein Kommissionsmitglied weist auf die Problematik negativer Ausgleichszinsen bei Nachforderungen der Steuerbehörde hin.

Abs. 6

Auf eine Frage erklärt der Departementsvorsteher, dass der Verzugszins jedes Jahr vom Staatsrat festgelegt wird. Es ergibt also keinen Sinn, diese Zahl im Gesetz zu verankern.

Abs. 6 Bst. e

Antrag	e) <u>der Verzugszins und der Rückerstattungszins sind identisch.</u>
Bemerkung des DFE	Diese Zinssätze sind gleich hoch (vgl. Art. 8 Beschluss über den ratenweisen Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern [SGS/VS 642.106]).
Abstimmung	Der Antrag wird mit 11 gegen 1 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Die Dienststelle bestätigt, dass der Verzugszins und der Rückerstattungszins auch für die Gemeinden identisch sind.

Art. 177 2. Kopfsteuer

Antrag	Art. 177 Streichung
--------	----------------------------

Abs. 1

Antrag	¹ Die Gemeinde erhebt <u>kann</u> von jeder mündigen natürlichen Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde hat, eine der Wohndauer entsprechende Kopfsteuer von 12 bis 24 Franken pro Jahr <u>erheben</u> .
Begründung	Der Gemeinde die Möglichkeit geben, eine Kopfsteuer zu erheben oder nicht.
Abstimmung	Der Antrag wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Abs. 2 Bst. a

Antrag	a) die <u>eine der beiden</u> verheirateten Frauen <u>Personen</u> , deren Ehe nicht getrennt ist;
Begründung	Korrektur infolge der Änderung des Zivilgesetzbuches (Ehe für alle).
Position des DFE	Befürwortung der Änderung.
Abstimmung	Der Antrag wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

Abs. 2 Bst. a^{bis}

Ein Kommissionsmitglied hätte gerne einen Buchstaben a^{bis} angefügt, um auch die Konkubinatspaare von der Steuer zu befreien. Er zieht seinen Antrag zurück, nachdem die Dienststelle erklärt hat, dass es sehr schwierig sei, Konkubinatspaare zu identifizieren.

Abstimmung	<p>Art. 177</p> <p>¹ Die Gemeinde erhebt <u>kann</u> von jeder mündigen natürlichen Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde hat, eine der Wohndauer entsprechende Kopfsteuer von 12 bis 24 Franken pro Jahr <u>erheben</u>.</p> <p>² Von der Kopfsteuer sind befreit:</p> <p>a) die eine der beiden <u>verheirateten Frauen</u> Personen, deren Ehe nicht getrennt ist;</p> <p>b) b) Personen, die zu Lasten anderer fallen;</p> <p>c) c) die mündigen Lehrlinge und Studenten sowie andere Personen, die weder über persönliches Einkommen noch Vermögen verfügen.</p>	vs.	Aufhebung
	10 Stimmen	2 Enthaltungen	1 Stimme

Art. 216 1. Steuerbehörden**1.1 Organisation****Abs. 3**

Ein Kommissionsmitglied möchte die Entschädigung, die für zu niedrig gehalten wird, an die Lebenshaltungskosten koppeln. Ihm wird erklärt, dass die Entschädigung für Veranlagungsarbeiten sich aus einem Vertrag mit der Gemeinde ergibt. Es wird allerdings kein Abänderungsantrag eingereicht.

Der Departementsvorsteher zeigt sich offen für eine Diskussion, falls belegt werden kann, dass der Betrag der Entschädigung nicht mehr ausreicht, um die Veranlagungskosten der Gemeinden zu decken.

Art. 227 2. Beitrag für Mehrwerte**Abs. 2**

Antrag	<p>¹ Wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft Werke öffentlichen Nutzens ausführt, wie Abwasseranlage, Trinkwasserversorgungen, touristische Einrichtungen usw., die in besonderer Weise einer Gruppe von Grundstückbesitzern zugute kommen, können diese zu einer ausserordentlichen Beitragsleistung in dem Masse herangezogen werden, als dadurch für ihr Eigentum Mehrwerte entstehen. Die Höchstbeteiligung beträgt 75 Prozent der auf die Gemeinde entfallenden Kosten des Werkes, das den Mehrwert auslöst. Artikel 76 des Strassengesetzes vom 3. September 1965 bleibt vorbehalten.</p> <p>² Ein Dekret<u>Die Bestimmungen des Grossen Rates regelt</u> Gesetzes über die vorstehenden Bestimmungen. Bis zur Inkraftsetzung dieses Dekretes ist das Verfahren gemäss Artikel 70<u> Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Erschliessungskosten und folgende des Strassengesetzes an weitere öffentliche Werke vom 3. September 1965</u> 15. November 1988 sind anwendbar. Das vorgenannte Dekret kann die Verfahrensvorschriften des Strassengesetzes abändern.</p>
Begründung	<p>Anpassung, da die Bestimmung nicht mehr aktuell ist.</p> <p>Das genannte Dekret und die Bestimmungen des Strassengesetzes wurden durch Artikel 32 des Gesetzes über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Erschliessungskosten und an weitere öffentliche Werke vom 15. November 1988 [SGS/VS 701.6] aufgehoben. In diesem Gesetz wird ausdrücklich erwähnt, dass es für Beiträge im Sinne von Artikel 227 StG anwendbar ist.</p>
Bemerkung des DFE	Befürwortung der Änderung.
Abstimmung	Der Antrag wird von den 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig angenommen.

II. Änderung anderer Erlasse**Verordnung über die obligatorische Krankenversicherung und die individuellen Prämienverbilligungen [SGS/VS 832.105]****Art. 8 Massgebendes Einkommen****Abs. 1**

Ein Kommissionsmitglied zeigt sich überrascht über die unterschiedliche Behandlung der Beiträge an die zweite und die dritte Säule bei der Berechnung einer individuellen Prämienverbilligung. In seiner Antwort auf das Postulat [2021.05.152](#) verpflichtete sich der

Staatsrat im Sinne der Gleichbehandlung zu prüfen, ob eine Änderung bei der Berücksichtigung der Vorsorgebeiträge notwendig ist.

Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 [SGS/VS 611.1]:

Art. 22b Kompensationsfonds für Ertragsschwankungen

Antrag	<p>^{3bis} <u>Die Entnahmen aus dem Fonds zum Ausgleich von Einnahmenschwankungen sind gemäss folgenden Modalitäten zulässig, um die Auswirkungen der Änderung des Steuergesetzes vom ... auf die Kantonsfinanzen auszugleichen:</u></p> <p>a) <u>die Entnahmen werden zum Zeitpunkt der Budgeterstellung bewilligt, maximal bis zur Höhe der Kosten der beschlossenen Steuermassnahmen und degressiv;</u></p> <p>b) <u>bei der Erstellung der Rechnung erfolgt die Entnahme höchstens in der Höhe des Aufwandüberschusses oder des Finanzierungsdefizits;</u></p> <p>c) <u>der Staatsrat ist befugt, die Anwendungsmodalitäten durch Beschluss festzulegen.</u></p> <p><u>T4 Übergangsbestimmung der Änderung vom ...:</u></p> <p><u>Art. T4-1</u></p> <p>¹<u>Artikel 22b Absatz 3bis ist für 3 Jahre ab seinem Inkrafttreten gültig.</u></p>
Begründung	<p>Entnahme aus dem Kompensationsfonds für Ertragsschwankungen, um im Rahmen dieser Revision beschlossene Steuermassnahmen zu finanzieren und so Kürzungen bei anderen Leistungen zu verhindern.</p>
Gegenargument	<p>Der Betrag ist beträchtlich, zumal der Fonds für den Ausgleich unvorhergesehener Ausfälle vorgesehen ist. Die Kommission für die zweite Lesung muss sich bewusst sein, dass die von ihr beschlossenen Massnahmen nicht finanzierbar sind.</p> <p>Ein Abgeordneter schlägt vor, das Inkrafttreten der Indexierung der Tabelle mit den Einkommenssteuersätzen aufzuschieben. Er formuliert keinen Antrag.</p>
Bemerkungen der DFE	<p>Die kantonale Finanzverwaltung hat diesem Antrag zugestimmt. Für den Departementsvorsteher wird es sich um eine Entnahme in Höhe von höchstens 50 Millionen Franken handeln. Diese Bestimmung ist auf drei Jahre begrenzt.</p> <p>Ohne Rückgriff auf diesen Fonds würden die nächsten Budgets des Staates beeinträchtigt. Der Staat wird in mehreren Bereichen sparen müssen, um den Entwurf der Kommission für die zweite Lesung finanzieren zu können. Es wird um die Annahme dieses</p>

	Antrags gebeten, der es ermöglicht, die Revision zu finanzieren und die Finanzierung auf mehrere Jahre zu verteilen.
Abstimmung	<p>Im ursprünglich von der Kommission mit 11 gegen 2 Stimmen angenommenen Antrag war vorgesehen, lediglich über eine Übergangsbestimmung die beschlossenen steuerlichen Massnahmen aus dem Kompensationsfonds für Ertragsschwankungen zu finanzieren. Der Parlamentsdienst und die Staatskanzlei sind jedoch zum Schluss gekommen, dass eine Übergangsbestimmung nicht ausreichend ist, um den Wortlaut des Gesetzes zu ändern und dass auch Artikel 22b entsprechend anzupassen ist.</p> <p>Mit 12 Stimmen bei 1 Enthaltung nimmt die Kommission auf dem Zirkulationsweg den Antrag an, mit dem Artikel 22b und die Übergangsbestimmungen des FHG vervollständigt werden.</p>

Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 11. September 2008 [SR 836.1]

Art. 46 Finanzierung

Abs. 2

Antrag	² Der jährlich vom Staatsrat festgelegte Beitragssatz beträgt mindestens 0,15 <u>0,17</u> Prozent und höchstens 0,2 <u>0,22</u> Prozent der deklarierten AHV-Löhne.
Begründung	<p>Um die im Rahmen der Kommissionsarbeiten beschlossenen Massnahmen auszugleichen, soll mit diesem Antrag der kantonale Familienfonds gespeist werden, damit bedürftigen Familien geholfen werden kann.</p> <p>Dieser «moralische» Ausgleich wird auf eine zwei- oder gar dreistellige Zahl pro Angestellten geschätzt. Bezahlung einzig durch den Arbeitgeber.</p>
Gegenargument	<p>Der Staat wäre als Arbeitgeber ebenfalls betroffen.</p> <p>Für ein Kommissionsmitglied handelt es sich nicht um einen Ausgleich, da jene Personen, die vom kantonalen Familienfonds profitieren, nicht negativ von dieser Revision des Steuergesetzes betroffen sind. Es besteht keine Absicht, die Mindeststeuer für Personen, die keine Steuern zahlen, zu erhöhen. Für den Urheber wären diese Personen möglicherweise betroffen, da der Staat bestimmte Leistungen kürzen müsste.</p>

Antrag	² Der jährlich vom Staatsrat festgelegte Beitragssatz beträgt mindestens 0,15 <u>0,18</u> Prozent und höchstens 0,2 <u>0,23</u> Prozent der deklarierten AHV-Löhne.
Begründung	Der zweite Antrag geht etwas weiter als der erste.

Abstimmung 1	² Der jährlich vom Staatsrat festgelegte Beitragssatz beträgt mindestens 0,15 <u>0,17</u> Prozent und höchstens 0,2 <u>0,22</u> Prozent der deklarierten AHV-Löhne.	vs.	² Der jährlich vom Staatsrat festgelegte Beitragssatz beträgt mindestens 0,15 <u>0,18</u> Prozent und höchstens 0,2 <u>0,23</u> Prozent der deklarierten AHV-Löhne.
	10 Stimmen	0 Enthaltungen	3 Stimmen
Abstimmung 2	² Der jährlich vom Staatsrat festgelegte Beitragssatz beträgt mindestens 0,15 <u>0,17</u> Prozent und höchstens 0,2 <u>0,22</u> Prozent der deklarierten AHV-Löhne.	vs.	Aktueller Text
	3 Stimmen	0 Enthaltungen	10 Stimmen

5. Schlussberatung und -abstimmung

Finanzielle Auswirkungen

Die Dienststelle hat in einer Tabelle die Auswirkungen der bisher diskutierten Artikel auf die Steuereinnahmen von Kanton und Gemeinden zusammengefasst. Es wurden keine Änderungen beantragt.

Vorgeschlagene Massnahme	Gesetzliche Grundlage	Finanzielle Auswirkungen für den Kanton (Fr.)	Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden (Fr.)	Inkrafttreten
Einkommenssteuer				
Erhöhung des Abzugs für Krankenkassenprämien auf 7'600 Franken für Ehepaare und 3'800 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen; 1'130 Franken für Kinder.	Art. 29 Abs. 1 Bst. g	4,5 Mio.	4,5 Mio.	01.01.2026
Erhöhung des Abzugs für die effektiven Kosten für die Drittbetreuung auf höchstens 10'000 Franken	Art. 29 Abs. 1 Bst. l	2,3 Mio.	2,3 Mio.	01.01.2025
Erhöhung der Kosten für Fahrten mit dem privaten Fahrzeug (z. B. 5 Rappen pro km mehr als der Schweizer Durchschnitt / Berechnung mit 75 Rappen)	Art. 22 Abs. 1 Bst. a	1,7 Mio.	1,7 Mio.	01.01.2025
Erhöhung des Zweitverdienerabzugs auf höchstens 7'000 Franken	Art. 29 Abs. 2	2,8 Mio.	2,8 Mio.	01.01.2026

Erhöhung des Unterstüztungsabzugs auf 2'500 Franken	Art. 31 Abs. 1 Bst. c	0,1 Mio.	0,1 Mio.	01.01.2024
Erhöhung des Abzugs für jedes Kind, das eine tertiäre Bildung genießt und ausserhalb des elterlichen Wohnsitzes logieren muss, auf 10'000 Franken	Art. 31 Abs. 1 Bst. h	1,5 Mio.	1,5 Mio.	01.01.2026
Abzug von 7'000 Franken für Personen, die das AHV-Referenzalter erreicht haben und weiterhin erwerbstätig sind	Ad Art. 31 Abs. 1	2,0 Mio.	2,0 Mio.	01.01.2026
Indexierung der kantonalen Einkommenssteuersätze von 6 Prozent (auf 170 %)	Art. 32 Abs. 4	25,6 Mio.	-	01.01.2024 (13 Mio.) 01.01.2026 (12,6 Mio.)
Anpassung der kantonalen Einkommenssteuersätze (Klassen)	Art. 32 Abs. 1	22,9 Mio.	-	01.01.2026
Einführung eines Abzugs für alleinstehende AHV-Rentner/-innen (von 3'000 bis 1'000 Franken – steuerbares Nettovermögen unter 100'000 Franken)	Art. 32 Abs. 3 Bst. d	2,5 Mio.	2,5 Mio.	01.01.2025
Verzicht auf die Erhöhung der kantonalen Mindeststeuer auf dem Einkommen auf 40 Franken	Art. 32 Abs. 6	0 Mio.	-	
Verzicht auf die Senkung der kantonalen Einkommenssteuersätze (Koeffizient 0,98)	Art. 32	0 Mio.	-	
Gewinne aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen werden zu 100 Prozent der ordentlichen Tarife besteuert	Art. 33 c	unbedeutend	unbedeutend	01.01.2026
Vermögenssteuer				
Zusätzliche Ermässigung von 10 Prozent auf den Wert von qualifizierten Beteiligungen (zu 50 % steuerbar)	Art. 56 Abs. 4	3,0 Mio. (Schätzung)	3,6 Mio. (Schätzung)	01.01.2026
Erhöhung des Pauschalabzugs auf 45'000 Franken bzw. 90'000 Franken	Art. 59 Abs. 1	3,7 Mio.	3,7 Mio.	01.01.2025

Verzicht auf die Senkung des kantonalen Steuersatzes um 5 Prozent	Art. 60 Abs. 5	0 Mio.	-	
---	----------------	--------	---	--

Kommunale Grundstücksteuer				
Zusätzliche Einnahmen aus der Minimal-Grundstücksteuer	Art. 181 Abs. 2	-	- 0,3 Mio.	01.01.2024

Gesamtkosten	für den Kanton: 72,6 Mio.	für die Gemeinden: 24,4 Mio.
---------------------	----------------------------------	-------------------------------------

Etappenweise Einführung der Steuerrevision (2024–2026)

Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen	2024	2025	2026	Total
Für den Kanton	13,1 Mio.	10,2 Mio.	49,3 Mio.	72,6 Mio.
Für die Gemeinden	- 0,2 Mio.	10,2 Mio.	14,4 Mio.	24,4 Mio.

5.1. Schlussberatung

Die Vertreter von zwei Fraktionen kündigen an, dass sie den Entwurf der Kommission nicht unterstützen werden. Für den ersten waren bereits die finanziellen Auswirkungen der in der ersten Lesung angenommenen Massnahmen beträchtlich. Nach den Arbeiten dieser Kommission sind sie «enorm», obwohl der Staat ausreichende Mittel braucht, um die anstehenden Herausforderungen zu bewältigen. Seine Fraktion wird über ein mögliches Referendum nachdenken. Der zweite begrüsst die Tatsache, dass die Mindeststeuer auf 10 Franken festgelegt wurde, der Vermögenssteuersatz hingegen nicht gesenkt wurde. Er bedauert jedoch, dass der Höchstsatz bei der Einkommenssteuer bei 14 Prozent belassen wurde. Zum Schluss wünscht er der Kantonsverwaltung alles Gute beim Abschluss der nächsten Budgets.

Die anderen Fraktionen zeigen sich zufrieden mit dem Entwurf der Kommission. Für die meisten ist er zielführend. Er wird zahlreiche Steuerpflichtige, insbesondere den Mittelstand, entlasten und die Attraktivität des Kantons erhöhen. Eine Fraktion nimmt zur Kenntnis, dass der Vermögenssteuersatz und Artikel 178 StG nicht geändert werden sollen. Da der Kanton den Grossteil der Lasten trägt, hofft sie, dass die Gemeinden mit den getroffenen Entscheiden einverstanden sein werden. Sie betont, dass der Kompensationsfonds für Ertragsschwankungen zur Finanzierung dieser Revision eingesetzt werden muss. Zur Deckung eines Budgetfehlbetrags erlaubt es Artikel 237 StG dem Staatsrat, die Steuern vorübergehend zu erhöhen. Eine andere Fraktion zeigt sich erfreut, dass weder der Vermögenssteuersatz noch der Einkommenssteuersatz für hohe Einkommen gesenkt wurden. Bestimmte Abzüge werden eine Anreizwirkung zeigen, wie der Abzug für die Drittbetreuung und jener für Personen, die über das Rentenalter hinaus arbeiten. Sie räumt ein, dass die

finanziellen Auswirkungen der Revision erheblich sind. Auch die Indexierung wird von einer Fraktion begrüsst, die Wert darauf legte, die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons zu sichern und den Mittelstand zu entlasten. Eine Fraktion freut sich schliesslich, dass der Kanton mit der Deckelung des Vermögenssteuersatzes auf 14 Prozent Gutverdienende anzieht. Sie hält die finanziellen Auswirkungen der Revision jedoch für hoch.

Zum Schluss bedankt sich der Departementsvorsteher bei den Kommissionsmitgliedern für ihre Arbeit. Mit der Änderung der Einkommenssteuersätze, der Indexierung und der Erhöhung einiger Abzüge werden die finanziellen Auswirkungen für den Kanton auf 72,6 Millionen Franken geschätzt. Einige Abzüge werden allen Steuerpflichtigen zugutekommen, hauptsächlich profitieren wird der Mittelstand. Er hofft, dass der Kompromiss im Plenum durchkommen wird.

5.2. Schlussabstimmung

Die Kommission für die zweite Lesung **nimmt** den Gesetzesentwurf gemäss Diskussionen und Änderungen mit 10 gegen 3 Stimmen **an**.

Sitten, 21. August 2024

Der Präsident
Jérôme Desmeules

Der Berichterstatter
Maxime Moix

Abkürzungsverzeichnis

DFE	Departement für Finanzen und Energie
StG	Steuergesetz [SGS/VS 642.11]
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [SR 642.14]
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [SR 642.11]
BGS	Bundesgesetz über Geldspiele [SR 935.51]
KSV	Kantonale Steuerverwaltung

Anhang 1

Anhang 1 zu ... / Annexe 1 à ...

(Stand / état XX.XX.XXXX)

Titel 1 / Titre 1

Tabelle / Tableau

Indexierung von 170 %		
Entwurf der Kommission für die zweite Lesung		
Klassen	Steuersatz in Prozent	Steuerbetrag
500 bis 9'700	2.0000	194.00
9'800 bis 19'500	2.8009	546.20
19'600 bis 29'200	3.6966	1'079.40
29'300 bis 38'900	4.5928	1'786.60
39'000 bis 58'400	5.9952	3'501.20
58'500 bis 77'900	7.3962	5'761.65
78'000 bis 97'400	8.6974	8'471.25
97'500 bis 116'900	10.1978	11'921.15
117'000 bis 136'300	11.4923	15'664.05
136'400 bis 155'800	12.3953	19'311.90
155'900 bis 175'300	13.2986	23'312.45
175'400 bis 194'800	13.4992	26'296.45
194'900 bis 214'300	13.5498	29'037.30
214'400 bis 233'800	13.5999	31'796.50
233'900 bis 253'200	13.6496	34'560.90
253'300 bis 272'700	13.6997	37'359.05
272'800 bis 292'200	13.7497	40'176.65
292'300 bis 311'700	13.7997	43'013.80
311'800 bis 331'200	13.8498	45'870.45
331'300 bis 350'800	13.9001	48'761.45
350'900 bis 370'300	13.9501	51'657.20
370'400 bis 389'800	14.0000	54'572.00
ab 389'900	14.0000	

Anhang 2

Indexierung von 170 %		
Aktuelle Tabelle		
Klassen	Steuersatz in Prozent	Steuerbetrag
500 bis 9'700	2.0000	194.00
9'800 bis 19'500	2.8009	546.20
19'600 bis 29'200	3.6966	1'079.40
29'300 bis 38'900	4.5928	1'786.60
39'000 bis 58'400	6.2942	3'675.80
58'500 bis 77'900	7.6962	5'995.35
78'000 bis 97'400	8.9974	8'743.45
97'500 bis 116'900	10.4978	12'271.85
117'000 bis 136'300	11.7923	16'072.95
136'400 bis 155'800	12.9938	20'244.30
155'900 bis 175'300	13.2986	23'312.50
175'400 bis 194'800	13.4992	26'296.45
194'900 bis 214'300	13.5498	29'037.30
214'400 bis 233'800	13.5999	31'796.50
233'900 bis 253'200	13.6496	34'560.90
253'300 bis 272'700	13.6997	37'359.05
272'800 bis 292'200	13.7497	40'176.65
292'300 bis 311'700	13.7997	43'013.80
311'800 bis 331'200	13.8498	45'870.45
331'300 bis 350'800	13.9001	48'761.45
350'900 bis 370'300	13.9501	51'657.20
370'400 bis 389'800	14.0000	54'572.00
389'900 bis 409'300	14.0000	57'302.00
409'400 bis 428'800	14.0000	60'032.00
428'900 bis 448'300	14.0000	62'762.00
448'400 bis 467'800	14.0000	65'492.00
467'900 bis 487'300	14.0000	68'222.00
487'400 bis 506'800	14.0000	70'952.00
506'900 bis 526'300	14.0000	73'682.00
526'400 bis 545'800	14.0000	76'412.00
545'900 bis 565'300	14.0000	79'142.00
565'400 bis 584'800	14.0000	81'872.00

584'900 bis 604'300	14.0000	84'602.00
604'400 bis 623'800	14.0000	87'332.00
623'900 bis 643'100	14.0000	90'034.00
643'200 bis 662'600	14.0000	92'764.00
662'700 bis 682'100	14.0000	95'494.00
682'200 bis 701'600	14.0000	98'224.00
701'700 und mehr	14.0000	